

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der am 22.09.2001 gegründete Verein führt den Namen

„Rettungshundestaffel - Inntal e.V.“

Er hat seinen Sitz in **Hauptstraße 11a, 84555 Jettenbach**. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

Die Rettungshundestaffel, abgekürzt – RHS, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

Die RHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischer Überzeugung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck der RHS ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.

Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt zur Suche nach vermißten oder verschütteten Personen ausgebildete und geprüfte Rettungshunde – Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Einsatzleiter und Helfer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.

Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS folgende Aufgaben gestellt:

- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Einsatzleiter und Helfer.
- Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- Die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage der RHS sind die Satzung, bestehende Organe sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluß einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Das Geschäftsjahr der RHS ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaften

Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung der RHS (siehe § 3) mitarbeiten will.

Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Für alle Mitglieder gilt, dass es eine Eingruppierung gibt in AKTIV und PASSIV. Nur aktive Mitglieder können an Rettungseinsätzen, Ausbildungen und Besprechungen teilnehmen.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der RHS sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehenden Ordnungen der RHS aus.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen der RHS.

Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge dem Vereinskonto gutgeschrieben worden sind.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

Die Vorstandschaft entscheidet darüber hinaus wer ein aktives Mitglied wird. Der Aktive Status/Dienst bzw. Beginn wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Vorstandschaft entscheidet ebenso ob im späteren Verlauf der Aktive Status/Dienst wieder aberkannt wird. Gründe für diese Aberkennung muss die Vorstandschaft dem Mitglied nicht mitteilen. Automatisch tritt in diesem Fall dann der Passive Status ein. Dieser Satus bzw. Beginn wird dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Bei Aberkennung des Aktiven Status/Dienst hat das Mitglied keinen Begründungs- bzw. Rechtsanspruch. Die Rückgabe des Vereinseigentum hat innerhalb 14 Tagen ohne Aufforderung zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Antrags- und stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS sowie die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der RHS zu wahren.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RHS haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.

Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen Haftpflicht versichert und geimpft sein.

Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründeten Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch Austritt aus der RHS, Ausschluß aus der RHS, Tod oder Auflösung der RHS.

Der Austritt aus der RHS ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied kann aus der RHS unter Ausschluß des Rechtsweges ausgeschlossen werden wegen

- Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten
- Ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
- Wissentlich falscher Angaben für RHS – Urkunden
- Beleidigungen oder unhaltbarer Verdächtigungen eines Prüfers im Rettungshundewesen
- Grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen der RHS
- Beitragsrückstand

Ein Ausschluß aus der RHS erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor dieser Beschlußfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.

Ein Ausschluß aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die RHS. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindlichen Eigentum der RHS, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen der RHS unverzüglich zurückgegeben werden.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 9 Organe, Amtsdauer

Organe der RHS sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand

Die Amtsdauer in den Funktionen der RHS beträgt 5 Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben

- Beratung mit Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Festlegung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)
- Ehrungen
- Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als € 3.000,00

Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
- Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muß in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 11 Das Organ Vereinsvorstand

Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Vorstand der RHS im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassenwart
- Ausbildungswart
- Schriftwart

Eine Ämteranhäufung zwischen a – e ist nicht zulässig. Als Einsatzleiter und Ausbilder ist nur einsetzbar, wer die Qualifikationen nach den Bestimmungen der RHS erbracht hat.

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorstandes) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die

Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS Eigentum sind dem 1. Vorstand unverzüglich auszuhändigen.

Scheiden der 1. Und der 2. Vorstand zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.

Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt.

Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist dem Vorstand und den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Beschlüsse

Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig.

Alle Mitglieder – auch juristische Personen und Körperschaften – haben bei der Abstimmung nur eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Stimmenenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 13 Der Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuß besteht aus einem ordentlichen und einem Ersatz - Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.

In jedem Jahr scheidet der Kassenprüfer aus dem Ausschuß aus und der Ersatz – Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer.

Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz – Kassenprüfer.

Abschnitt 4: Schlußbestimmungen

§ 14 Austritt aus der RHS / Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins bzw. der RHS kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung der Vereins bzw. der RHS gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Auflösung des Vereins oder der RHS zugestimmt haben.

Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden fassen.

Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.

Bei Auflösung des Vereins bzw. der RHS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen des Vereins bzw. der RHS nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten der „Deutschen Rettungshunde Union (DRU) e. V.“ übertragen.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde am 22. September 2001 errichtet.

Änderung der Satzung in § 2 Abs. 3 am 27.05.2003

Änderung der Satzung in § 1 am 26.06.2009

Änderung der Satzung in § 10 Abs. 2 am 08.05.2010

Änderung der Satzung in § 11 Abs. 3 am 08.05.2010

Änderung der Satzung in § 11 am 03.11.2010

Änderung der Satzung in § 11 am 17.02.2011

Änderung der Satzung in § 14 Abs. 5 und 6 am 14.02.2015

Änderung der Satzung in § 5 und 6 am 22.02.2019

Änderung der Satzung in § 6, 9, 10 und 14 am 06.03.2020

Rettungshundestaffel Inntal e.V.
der Vorstand